

Informationen zum Einsatz als ehrenamtliche Einzelhelferin oder als ehrenamtlicher Einzelhelfer

Was sind ehrenamtlich Einzelhelfende?

Ehrenamtlich Einzelhelfende sind Personen, die im Rahmen der Einzelhilfe niederschwellige Betreuungs- und/oder Entlastungsleistungen zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag erbringen. Die Leistungen werden in der Regel in Form von ehrenamtlicher Hilfe für Nachbarinnen und Nachbarn oder für Freunde / Bekannte von Einzelpersonen erbracht.

Warum muss eine ehrenamtliche Einzelhelferin oder ein ehrenamtlicher Einzelhelfer den Vordruck der Bestätigung seiner Unterstützungsleistungen ausfüllen?

Mit dem Ausfüllen des Vordrucks und der Unterschrift wird von der ehrenamtlichen Einzelhelferin oder von dem ehrenamtlichen Einzelhelfer bestätigt, dass sie/er die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Unterstützungsleistungen im Alltag bei Pflegebedürftigen beachtet. Damit wird die Anerkennung als Unterstützungsangebot im Alltag vollzogen. Die ausgefüllte und unterschriebene Bestätigung ist in Kopie dem Formular zur Abrechnung der erbrachten Unterstützungsleistung (Entlastungsbetrag) nach § 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) XI beizufügen.

Muss der in der Zukunft liegende Beginn des Einsatzes der ehrenamtlichen Einzelhelfenden beantragt oder angemeldet werden und das Ende abgemeldet werden?

Nein. Das Ausfüllen des Vordrucks „Bestätigung des Einsatzes als ehrenamtliche Einzelhelferin oder als ehrenamtlicher Einzelhelfer“ reicht aus. Eine Übersendung der Kopie dieser Bestätigung an die Pflegekassen bzw. private Krankenversicherungsunternehmen der zu unterstützenden pflegebedürftigen Person erfolgt nur im Rahmen der regelmäßigen Abrechnung der erfolgten Unterstützungsleistungen.

Ist eine formale Registrierung des Einsatzes als ehrenamtliche Einzelhelferin oder als ehrenamtlicher Einzelhelfer bei der Pflegekasse bzw. bei dem privaten Krankenversicherungsunternehmen der zu unterstützenden Personen oder bei einem örtlichen Pflegestützpunkt oder anderer kommunaler Beratungsstellen notwendig?

Nein. Das Ausfüllen des Vordrucks „Bestätigung des Einsatzes als ehrenamtliche Einzelhelferin oder als ehrenamtlicher Einzelhelfer“ ist ausreichend und gilt als Anerkennung zur Durchführung der Unterstützungsleistungen bei pflegebedürftigen Personen. Die Bestätigung verbleibt bei der Einzelhelferin/dem Einzelhelfer. Es wird hiervon lediglich eine Kopie dem Formular zur Abrechnung der erbrachten Unterstützungsleistung bei der Pflegekasse bzw. dem privaten Krankenversicherungsunternehmen der/des Pflegebedürftigen beigelegt.

Welche Voraussetzungen müssen die ehrenamtliche Einzelhelferin oder der ehrenamtliche Einzelhelfer erfüllen?

Einzelhelferin oder Einzelhelfer kann sein, wer

- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- die Unterstützung ehrenamtlich übernimmt und nicht mehr als zwei Personen zeitgleich unterstützt,
- nicht mit der pflegebedürftigen Person bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert ist,
- nicht mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebt,
- nicht als Pflegeperson für die pflegebedürftigen Personen tätig ist.

Was ist zu beachten, wenn die ehrenamtliche Einzelhelferin oder der ehrenamtliche Einzelhelfer noch nicht volljährig sind?

Es bedarf einer Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten.

Warum ist die Unterstützung der ehrenamtlichen Einzelhelferin oder des ehrenamtlichen Einzelhelfers auf zwei pflegebedürftige Personen begrenzt?

Voraussetzung für die Anerkennung eines oder einer ehrenamtlich Einzelhelfenden ist, dass dieser oder diese nicht mehr als zwei Personen zeitgleich unterstützt. Wenn im Rahmen der Leistungserbringung für pflegebedürftige Personen ab Pflegegrad 1

Aufwandsentschädigungen geleistet werden, können diese als „sittliche Pflicht“ nach § 3 Nr. 36 Einkommenssteuergesetz (EstG) steuerfrei sein. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist dabei, dass sich nicht mehr als um 2 Personen zeitgleich gekümmert wird.

Warum sind als ehrenamtliche Einzelhelfende Personen ausgeschlossen, die mit der pflegebedürftigen Person bis zum 2. Grad verwandt sind?

Der Ausschluss von ehrenamtlichen Einzelhelferinnen und Einzelhelfern zur Erbringung von Unterstützungsleistungen gegenüber pflegebedürftigen Personen bis zum 2. Grad erfolgt deshalb, weil bis zum 2. Grad verwandte oder verschwägerte Unterstützungspersonen in besonderer Weise von einer Überlastung gefährdet sein können und diese sollen gerade durch Unterstützungsleistungen im Alltag selbst auch entlastet werden.

Ausgehend von der pflegebedürftigen Person sind Verwandte bis zum zweiten Grad die Eltern (1. Grad) und die Großeltern (2. Grad), die Kinder (1. Grad) und die Enkelkinder (2. Grad) sowie die Geschwister (2. Grad). Gleiches gilt für die Schwägerschaft: Eltern des Partners/der Partnerin, also Schwiegereltern (1. Grad) und Großeltern des Partners/der Partnerin (2. Grad), Kinder des Partners/der Partnerin, sofern keine Adoption stattgefunden hat (1. Grad) und Enkelkinder des Partners/der Partnerin (2. Grad) sowie Geschwister des Partners/der Partnerin (2. Grad).

Wer ist Pflegeperson einer/eines Pflegebedürftigen und kann damit nicht gleichzeitig als ehrenamtlich einzelhelfende Person Unterstützungsleistungen für diese pflegebedürftigen Personen erbringen?

Als Pflegepersonen werden nach § 19 Sozialgesetzbuch (SGB) XI verstanden, die nicht erwerbsmäßig eine Pflegebedürftige/einen Pflegebedürftigen in ihrer/seiner häuslichen Umgebung pflegen.

Müssen sich zukünftige ehrenamtliche Einzelhelferinnen oder ehrenamtliche Einzelhelfer vor der Durchführung der Unterstützungsleistungen bei Pflegebedürftigen qualifizieren lassen oder eine Fortbildung besuchen?

Nein, es wird erwartet, dass die überwiegende Zahl der ehrenamtlich Einzelhelfenden ihre niederschweligen Unterstützungsleistungen im Quartier für pflegebedürftige Personen aus der Nachbarschaft durchführen, die ihnen bereits persönlich bekannt sind. Daher besteht keine Schulungsverpflichtung. Allerdings gibt es eine Reihe von freiwilligen Qualifizierungsangeboten, deren Inhalte für Ihre Funktion als Einzelhelfende oder Einzelhelfender hilfreich und nützlich sein können. Über die vor Ort vorhandenen Angebote zur Qualifizierung oder über vorhandene digitale Qualifizierungsangebote können die Pflegekassen bzw. privaten Krankenversicherungsunternehmen der zu unterstützenden Personen oder auf deren Internetseiten sowie die Kommunen oder auf deren Internetseiten Auskunft geben. Der ehrenamtlich Einzelhelfende entscheidet selbst, ob vor der Durchführung der Unterstützungsleistungen bei Pflegebedürftigen ein Erste-Hilfe-Kurs besucht wird.

Welche Leistungen zählen zu den Unterstützungsleistungen von ehrenamtlich Einzelhelfenden?

Unter nachbarschaftlichen ergänzenden Unterstützungs- und Entlastungsleistungen für die pflegebedürftigen Personen, deren pflegende Angehörige oder vergleichbar Nahestehende sind unter anderem zu verstehen:

- Begleitung bei Spaziergängen, zur Ärztin oder zum Arzt sowie zu Behörden,
- Einkaufs- und Hauswirtschaftsleistungen sowie Hilfen im häuslichen Außenbereich, beispielsweise durch Unterstützung bei der Gartenarbeit,
- Hilfen beim Vorlesen oder Ausfüllen von Formularen,
- Anregung und Unterstützung bei Freizeitaktivitäten und bei sozialen Kontakten

Nicht unter die Unterstützungs- und Entlastungsleistungen fallen Pflegeleistungen und Leistungen, die keine ergänzende niederschweligen Leistungen sind, beispielsweise Arbeiten an bzw. Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen oder Handwerkerleistungen.

Wo erhalte ich Unterstützung bei der Begleitung von Menschen mit Demenz?

Die Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V. hat auf ihrer Internetseite Informationen zum Thema Demenz bereitgestellt und bietet auch Fort- und Weiterbildungen zum Thema Demenz an.

Wer berät den Pflegebedürftigen, den pflegenden Angehörigen und den ehrenamtlich Einzelhelfenden in Situationen, wenn weitergehende Hilfen für die pflegebedürftige Person angezeigt sind?

Hierfür erster Ansprechpartner ist die Pflegekasse bzw. das private Krankenversicherungsunternehmen, bei der die pflegebedürftige Person versichert ist oder der örtliche Pflegestützpunkt.

Wann kann der ehrenamtliche Einsatz als Einzelhelferin oder als Einzelhelfer beendet werden?

Jederzeit. Es kann ohne Angabe von Gründen jederzeit der ehrenamtliche Einsatz als Einzelhelferin oder als Einzelhelfer aus persönlichen Gründen, wie beispielsweise durch Wegzug oder einer sich einstellenden Überforderung der Unterstützungssituation, beendet werden. Die Aufgabe des Einsatzes als ehrenamtlich Einzelhelfende oder als ehrenamtlich Einzelhelfender muss nicht, auch nicht gegenüber der Pflegekasse bzw. dem privaten Krankenversicherungsunternehmen der bisher unterstützenden pflegebedürftigen Person, angezeigt werden.

Kann für die Unterstützungsleistungen der ehrenamtlichen Einzelhelferin oder des ehrenamtlichen Einzelhelfers eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden?

Ja. Die Leistungen der ehrenamtlichen Einzelhelferinnen und ehrenamtlichen Einzelhelfer werden als freiwillige Unterstützung erbracht. Aufwandsentschädigungen und finanzielle Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten müssen in voller Höhe beim Finanzamt angegeben werden. Einnahmen aus pflegerischen Betreuungsmaßnahmen oder Hilfen bei der Haushaltsführung sind als Aufwandsentschädigungen von ehrenamtlich Einzelhelfenden bis zur Höhe der so genannten Übungsleiterpauschale (derzeit 3000 Euro im Jahr) steuerfrei, wenn diese damit eine „sittliche Pflicht“ gegenüber der pflegebedürftigen Person erfüllt wird.

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass dies der Fall ist, wenn

1. nicht mehr als zwei pflegebedürftige Personen betreut werden und
2. die ehrenamtliche Einzelhelferin oder der ehrenamtliche Einzelhelfer dafür nicht mehr erhalten, als von der Pflegeversicherung erstattet wird.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird individuell zwischen der/dem Einzelhelfer/in und der zu unterstützenden pflegebedürftigen Person abgestimmt. Der Betrag ist nicht gesetzlich festgelegt, die Erfahrung zeigt, dass ein Entschädigungsbetrag zwischen 12,50 € und 20,00 € in der Stunde häufig vereinbart wird. Im Konkreten sind die einkommensteuerrechtlichen Fragen mit dem für die ehrenamtliche Einzelhelferin oder des ehrenamtlichen Einzelhelfers zuständigen Finanzamt zu klären. Auch wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit als ehrenamtliche Einzelhelferin oder als ehrenamtlicher Einzelhelfer steuerfrei sind, müssen sie im Rahmen der Einkommensteuerklärung angegeben werden.

Wie sind die Abrechnungsmodalitäten? Kann bzw. darf die ehrenamtliche Einzelhelferin oder der ehrenamtliche Einzelhelfer direkt selbst mit der Pflegekasse bzw. dem privaten Krankenversicherungsunternehmen abrechnen oder bedarf es einer schriftlichen Bevollmächtigung des Pflegebedürftigen?

Mit der Einreichung des Abrechnungsvordrucks bei der Pflegekasse bzw. dem privaten Krankenversicherungsunternehmen des zu betreuenden Pflegebedürftigen wird der Antrag auf Gewährung des Entlastungsbetrages nach § 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) XI gestellt, um den Entlastungsbetrag von monatlich bis zu 131 Euro ab 1. Januar 2025 für die in Anspruch genommenen Unterstützungsleistungen durch den ehrenamtlich Einzelhelfenden zu erhalten. Dem Abrechnungsvordruck ist eine Kopie der Bestätigung des Einsatzes als ehrenamtlich Einzelhelferin oder als ehrenamtlicher Einzelhelfer beizufügen. Dadurch kann die Pflegekasse bzw. das private Krankenversicherungsunternehmen feststellen, dass die ehrenamtliche Einzelhelferin oder der ehrenamtliche Einzelhelfer als anerkanntes Angebot zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI gilt. Die Erstattung der durch die Inanspruchnahme der Unterstützungsleistungen der Einzelhelfenden anfallenden Kosten erfolgt durch die Pflegekassen bzw. private Krankenversicherungsunternehmen. Der Entlastungsbetrag wird nachträglich ausbezahlt. Die Abrechnung erfolgt mit der pflegebedürftigen Person. Die Abrechnung kann auch durch die ehrenamtliche Einzelhelferin oder durch den ehrenamtlichen Einzelhelfer direkt erfolgen, wenn eine unterzeichnete Abtretungserklärung vorliegt. Für alle Fragen zur Abrechnung wenden Sie sich direkt an Ihre Pflegekasse bzw. Ihr privates Krankenversicherungsunternehmen.

Ist für den Einsatz als ehrenamtliche Einzelhelferin oder als ehrenamtlicher Einzelhelfer ein Versicherungsschutz erforderlich?

Unfälle oder Sach- und Personenschäden können jederzeit vorkommen. Im privaten Bereich sind sie Teil des allgemeinen Lebensrisikos. Die Einsätze der Einzelhelferinnen und Einzelhelfer finden überwiegend im privaten Bereich statt. Die ehrenamtlich einzelehelfende Person muss daher selbst über einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sach- und Personenschäden, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit verursachen oder erleiden kann, verfügen. Hinsichtlich des Schutzes vor Schäden, die Anderen zugefügt werden, ist in der Regel eine private Haftpflichtversicherung notwendig. Gegebenenfalls kann auch ein Versicherungsschutz über die Unfallkasse bestehen. Ein pauschaler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht jedoch nicht. Im Falle eines Unfalls müsste sich an die Unfallkasse gewandt werden, ob im Einzelfall ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bestehen könnte.